

Neues DBA stärkt Wirtschaftsregion

VON PRISKA RÖSLI*

Liechtenstein und die Schweiz haben gestern ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das DBA soll das bestehende «Rumpfabkommen» zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 22. Juni 1995 ersetzen und nach der Ratifizierung durch die jeweiligen Parlamente ab dem 1. Januar 2017 Gültigkeit erlangen. Für Liechtenstein ist das DBA mit der Schweiz nun das fünfte umfassende Abkommen mit einem wichtigen Handelspartner und reiht sich in die Liste der bisher abgeschlossenen DBA mit Deutschland, Grossbritannien, Österreich und Luxemburg ein.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Grundsätzlich ist jeder Staat basierend auf seinem unilateralen Recht dazu befugt, Steuern zu erheben. Dies kann bei grenzüberschreitenden Sachverhalten dann problematisch werden, wenn beide Staaten ein und dasselbe Steuerobjekt besteuern wollen und damit eine ungewünschte doppelte Besteuerung zur Folge hat. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche oder juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen oder Vermögen besitzen, in beiden Staaten auf denselben Einkommens- bzw. Vermögensbestandteilen Steuern bezahlen. Es regelt, in welchem Umfang das Besteuerungsrecht dem einen oder anderen Staat zusteht.

Ein Beispiel einer solchen Doppelbesteuerung ist die Besteuerung von liechtensteinischen AHV-Renten, welche an Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz gezahlt werden. Das Renteneinkommen ist in der Schweiz aufgrund des Wohnsitzes ordentlich als Einkommen zu versteuern. Zusätzlich erhebt Liechtenstein seit 2012 eine Quellensteuer auf diesen AHV-Zahlungen, was in einer Doppelbesteuerung resultiert. Das neue DBA wird diese Doppelbesteuerung eliminieren, indem klar geregelt wird, dass AHV-Renten ausschliesslich im Wohnsitzstaat (also in der Schweiz) besteuert werden dürfen.

Kernpunkte des neuen DBAs

Das bisherige «Rumpfabkommen» hat nur bestimmte Einkommensstypen, wie zum Beispiel Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Ruhegehälter/Renten und Einkommen aus öffentlichem Dienst sowie Zinsen aus Grundpfandforderungen geregelt. Das neue DBA hingegen ist ein umfassendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen in Anlehnung an die Empfehlungen der OECD in diesem Bereich.

Die wichtigste Neuerung ist sicherlich der Wegfall bzw. die Reduktion der schweizerischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Dividenden und Zinsen für natürliche sowie juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Schweiz, wie dies in anderen kürzlich von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen geregelt ist. Somit können liechtensteinische Vorsorgeeinrichtun-



Das neue DBA wird viele Vorteile für Unternehmen und Personen in beiden Ländern bringen.

Bild: Archiv

gen sowie liechtensteinische Gesellschaften künftig Dividenden von schweizerischen Tochtergesellschaften neu ohne Quellensteuerabzug von 35 Prozent vereinnahmen. Die Reduktion der Verrechnungssteuer auf 0 Prozent ist in der Regel von einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent und einer Haltedauer von einem Jahr abhängig. Bei natürlichen Personen ist eine Reduktion von 35 Prozent auf neu 15 Prozent (Sockelsteuer) vorgesehen, was insbesondere bei Portfolio-Anlagen Wirkung zeigen wird. Bei Zinsen besteht das Besteuerungsrecht neu ausschliesslich beim Ansässigkeitsstaat, d. h. auch hier wird in Zukunft keine Verrechnungssteuer mehr erhoben werden. Gleich verhält es sich bei Lizenz-einnahmen.

Status-Quo bei Grenzgängern

Bei der Besteuerung von unselbstständig Erwerbenden wird sich im Wesentlichen nichts verändern. Demzufolge wird das Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin am Wohnsitz des Arbeitnehmers besteuert. Diese Regelung wird auch auf die rund 10 000 Schweizer Grenzgänger anwendbar bleiben, obwohl Liechtenstein diese Einkünfte gerne einer Quellenbesteuerung unterworfen hätte.

Ausnahmen zur Besteuerung des Erwerbseinkommens am Wohnsitz bestehen bei Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und bei Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen. In diesen Fällen werden die Einkünfte am Erwerbort, d. h. im Land in dessen öffentlichen Dienst die natürliche Person steht bzw. am Sitz der Gesellschaft, welche die Verwaltungsratsentschädigung zahlt, besteuert.

Das neue DBA mit der Schweiz bringt einerseits wesentliche Steuervorteile mit sich, andererseits sind die beiden Staaten auch verpflichtet, den Informationsaustausch auf Anfrage zu gewährleisten. Der im DBA aufgenommene Informationsaustausch auf Ersuchen unterstützt die Bemühungen beider Länder im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der angestrebten steuerlichen Transparenz.

Diese DBA-rechtliche Verpflichtung ist jedoch dahingehend zu relativieren, als dass mit dem geplanten multinationalen automatischen Informationsaustausch der OECD, welcher voraussichtlich ab 1. Januar 2018 Wirkung entfalten wird, ein gegenseitiger Informationsaustausch sowieso eingeführt wird. Sodann ist es lediglich eine zeitliche Komponente, ab wann Steuerinformationen unter den Vertragsstaaten ausgetauscht werden.

Strukturierungsmöglichkeiten

Aufgrund des neuen DBA und insbesondere aufgrund des Wegfalls bzw. der Reduktion der schweizerischen Verrechnungssteuer ergeben sich neue Vorteile bzw. Strukturierungsmöglichkeiten für juristische wie auch für natürliche Personen. Einige Beispiele:

1. Eine liechtensteinische Gesellschaft hält eine Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Bei Ausschüttungen wurden bislang die vollen 35 Prozent Verrechnungssteuer von der Schweiz einbehalten. Mit dem neuen DBA kann die Verrechnungssteuer gänzlich zurückgeholt werden, sofern die Beteiligung am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt und für mindestens 1 Jahr gehalten wird.

2. Eine liechtensteinische Gesellschaft hält schweizerische Wertschriften und schweizerische Bankkonten. Bei Di-

videnden und Zinsen aus der Schweiz wurden bislang die 35 Prozent Verrechnungssteuer einbehalten. Neu soll hier nur noch der 15-prozentige Sockelsatz auf Dividenden (bei Beteiligung <10 Prozent) und 0 Prozent auf Zinsen zur Anwendung gelangen. Durch die Einbringung des Wertschriftenportfolios in eine neue schweizerische Tochtergesellschaft könnte die Verrechnungssteuer auch bei Dividenden auf 0 Prozent reduziert werden, andererseits würde mindestens die Direkte Bundessteuer von 7,83 Prozent darauf erhoben.

3. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein betreibt ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft in der Schweiz. Ausschüttungen wurden bislang mit 35 Prozent Quellensteuer versehen, sodass netto nur 65 Prozent bei der natürlichen Person vereinnahmt werden konnten. Mangels Berechtigung zur Rückforderung der Verrechnungssteuer blieb die natürliche Person auf der Quellensteuer «sitzen». Mit dem neuen DBA kann die Quellensteuer neu auf 15 Prozent reduziert werden. Gründet die natürliche Person eine Holding-Gesellschaft in Liechtenstein und bringt die schweizerische Gesellschaft in die neue liechtensteinische Holding ein, könnte die Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen sogar auf 0 Prozent reduziert werden. Allerdings sind bei dieser Konstellation bestimmte Missbrauchsvorschriften zu beachten.

4. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen, welche in schweizerische Wertschriften investiert haben, können in Zukunft Dividenden verrechnungssteuerfrei vereinnahmen. Damit erhöht sich die Netto-Rendite auf den Vorsorgevermögen.

5. Ein schweizerisches Unternehmen, welches mit einer Bauausführung

in Liechtenstein betraut war, wurde bisher in Liechtenstein steuerpflichtig, sobald die Bauausführung die Dauer von sechs Monaten überschritt. Mit dem neuen Abkommen entsteht die liechtensteinische Steuerpflicht erst dann, wenn die Dauer der Bauausführung mehr als zwölf Monate dauert. Dies bringt vor allem administrative Erleichterungen mit sich, da das Unternehmen nicht in beiden Ländern deklarationspflichtig wird und keine Aufteilung des Gewinns vorgenommen werden muss. Das neue DBA wird allgemein höhere Anforderungen an das Bestehen einer steuerpflichtigen Betriebsstätte stellen, als dies bisher der Fall war. Dies trifft auch auf den umgekehrten Fall zu, wenn ein liechtensteinisches Unternehmen in der Schweiz tätig wird.

6. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz erhält ein Verwaltungsrats Honorar für ihre Tätigkeit bei einer liechtensteinischen Gesellschaft. Unter dem alten Abkommen unterlag das Verwaltungsrats Honorar in der Schweiz der Einkommensbesteuerung; unter dem neuen DBA hingegen hat Liechtenstein das Besteuerungsrecht und die Schweiz muss auf eine Besteuerung verzichten.

7. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz erhält eine AHV-Rente aus Liechtenstein. Bisher wurde diese in einem ersten Schritt um die liechtensteinische Quellensteuer von 8,4 Prozent reduziert und anschliessend auch noch in der Schweiz der Einkommenssteuer unterworfen. Die Schweizer Steuerbehörden erlaubten im besten Fall den Abzug der bereits entrichteten Steuer (Nettoversteuerung). Nach in Kraft treten des neuen DBAs wird die liechtensteinische Quellensteuer entfallen und damit die Gesamtsteuerbelastung auf die AHV-Rente wesentlich gesenkt.

Grosser Schritt in richtige Richtung

Das neue DBA wird viele Vorteile für Unternehmen und Personen in beiden Ländern bringen. Die Verbesserungen im Bereich der schweizerischen Verrechnungssteuer fallen dabei am meisten ins Gewicht. Insbesondere die Wirtschaftsregion im grenznahen Gebiet wird davon profitieren können. Das neue DBA wird auch Möglichkeiten für Neuansiedlungen von Unternehmen und internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten eröffnen, welche beiden Ländern zugutekommen werden. Es ist begrüssenswert, dass die Nachbarstaaten endlich ein umfassendes DBA abschliessen konnten und dadurch die zwischenstaatlichen Beziehungen weiter gestärkt werden.



*Priska Röslí, dipl. Steuerexpertin und Head Tax/Advisory bei Revit-Trust Grant Thornton; Tel. +423 237 42 42 E-Mail: priska.roesli@li.gt.com